

## **SATZUNG**

### **des Förderkreises Dorfmuseum Langlingen**

#### **§ 1 Name und Zweck**

Der Förderkreis Dorfmuseum Langlingen (e.V.) hat seinen Sitz in Langlingen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege und Erhaltung der bäuerlichen Kultur im Landkreis Celle.

Ziele des Vereins:

1. Die Förderung und der weitere Ausbau des Dorfmuseums Langlingen.
2. Die Pflege und Erhaltung der gesammelten Exponate. Die Registrierung, Beschreibung, Verwendungsaufgabe und Herkunft der Stücke.
3. Ständige Führungen und Veranstaltungen zu diesem Zweck zu organisieren.
4. Erfahrungsaustausch aller Freunde des alten Brauchtums.
5. Die Arbeit des Vereins hat in politischer und konfessioneller Neutralität zu erfolgen.

#### **§ 2 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung und Vermögensbestimmung**

##### **§ 2 a)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

##### **§ 2 b)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

##### **§ 2 c)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### **§ 2 d)**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins auf die Gemeinde Langlingen. Das Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Vereinsziels zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele und den Zweck des Vereins anerkennt.
2. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnung einzureichen.
3. Jugendliche unter 18 Jahren können mit Genehmigung der Eltern oder Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.
4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch den Ausschluß aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung muß schriftlich erfolgen und spätestens zum 1. Oktober eines Jahres dem Vorstand zugestellt sein. Der Beitrag ist bis zum Jahresschluß zu zahlen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages, trotz zweifacher Aufforderung,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - wegen unehrenhafter Handlungen

Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand.

4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Einspruch möglich, über den die Hauptversammlung entscheidet.

Der Einspruch ist spätestens 6 Wochen nach dem Beschluß beim Vorstand durch eingeschriebenen Brief einzulegen.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet über den Einspruch anschließend.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen des Vereins.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern sowie Beschlüssen der Vereinsorgane zu folgen.

### **§ 6 Beiträge**

Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist in einer Zahlung als Jahresbeitrag zu leisten. Das Mitglied erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, daß der Mitgliedsbeitrag auf dem Wege der Abbuchung, per Dauerauftrag oder per Überweisung bezahlt wird. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Daneben besitzt der Vorstand Organstellung.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

### **§ 8 Besetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister (-in) Schriftführer (-in), Kulturwart (-in), Organisationsleiter (-in) und dem/der

Gerätewart(-in). Neben diesen stimmberechtigten Mitgliedern können Beisitzer (-innen) als nicht stimmberechtigte Mitglieder von der Hauptversammlung gewählt werden.

Der **Vorstand** führt die Geschäfte des Vereins. Er ist Vorstand im Sinne des BGB.

Der **1. Vorsitzende** und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Außen. Der Vorstand beruft die Sitzungen ein und leitet die Versammlungen. Über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung seiner Mitglieder.

### **§ 9 Versammlungen**

Der Vorsitzende beruft zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung ein. Sie erfolgt schriftlich 21 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlußfassung durch die Jahreshauptversammlung:

1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Satzungsänderungen
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder
5. Auflösung des Vereins.

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn mindestens 10 % stimmberechtigter Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 10 Anträge**

Anträge der Mitglieder an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.-

### **§ 11 Rechnungsprüfer**

Die Jahreshauptversammlung wählt einen 1. und einen 2. Rechnungsprüfer. Beide Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kasse zu jederzeit auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie haben die Pflicht, die Kasse mit allen ihren Unterlagen einmal im Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung mitzuteilen. Bei der Prüfung ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

### **§ 12 Abstimmungen**

Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes findet die Abstimmung geheim statt.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei:

- Änderung der Satzung



- Auflösung oder Verschmelzung des Vereins mit einem anderen, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein aufgelöst werden.

### § 13 Sitzungen des Vorstandes

Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf mit Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen. Über die auf den Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

### § 14 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus Vereinsveranstaltungen entstandenen Gefahren und Sachverlusten.

### § 15 Auflösung des Vereins

Sinkt die Mitgliederzahl unter sieben Mitglieder oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

### § 16

Vorstehende Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Langlingen, den ~~25. Februar~~ 2000

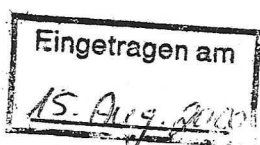
27. Juli

Heinrich Bütepage  
Heinrich Bütepage

(1. Vorsitzender)

Rolf Meyer  
Rolf Meyer

(2. Vorsitzender)



Auf Anordnung  
Justizangestellte

